



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 2012

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	25. 6. 2012	Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006. . . .	542
20310	25. 6. 2012	Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 5. November 2011	543
		RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2128	27. 6. 2012	Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchkG	544
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Finanzministeriums	
6022	22. 6. 2012	Änderung des Runderlasses „Gemeindefinanzreform“	544
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz	
791	27. 6. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien).	544

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
24. 6. 2012	Investitionsprogramm 2012 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen . .	545
23. 5. 2012	Vierte Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 2012.	551

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 5. 2012	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW.	551
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
13. 7. 2012	Bek. – Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.	554

20310

**Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 30. Oktober 2006**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 –IV
v. 25.6.2012

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (veröffentlicht mit der Bek. d. Finanzministeriums v. 8.11.2006 – SMBl. NRW 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 5. November 2011**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften
des TV-Ärzte**

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 27. August 2009 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 8 Absatz 1 und § 16 Absatz 1,
2. Anlage A 2 für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 31. Oktober 2011.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 27. August 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttable für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2011
Anlage B	Entgelttable für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Januar 2012“
 - b) Nach der Zeile „§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Abschnitt VII
Sonderregelungen
§ 40 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a werden die Wörter „in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg“ durch die Wörter „im Justizvollzugsdienst“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Neben den Regelungen der §§ 1 bis 39 gelten für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen die Sonderregelungen in § 40. ²Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-Ärzte.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,28 €“ durch die Angabe „20 v.H.“ ersetzt.
- b) Im Halbsatz 2 wird die Angabe „und c“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 4 bis 8.

- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Absatz 2 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b gewährt. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden im Übrigen Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.“

5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A und B festgelegt.“

6. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppe A 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe A 2 umfasst vier“ durch die Wörter „Entgeltgruppen A 1 und A 2 umfassen fünf“ ersetzt.

7. Die Protokollerklärungen zu § 19 werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Protokollerklärungen“ die Wörter „zu § 19“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt ab 1. November 2011 17,26 Euro.“

8. § 27 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht berücksichtigt.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. § 38a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Ärzten, die am 31. Dezember 2011 im Justizvollzugsdienst in der Patientenversorgung beschäftigt sind und nicht unter Satz 1 fallen, und die ab 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte fallen, wird auf die bis zum 31. Dezember 2011 zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlten Zulagen (z.B. nach § 16 Absatz 5 TV-L) der Zugewinn beim Tabellenentgelt nach dem TV-Ärzte angerechnet.“

10. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben b und c wird jeweils das Datum „30. Juni 2011“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird das Datum „30. Juni 2009“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.
- c) In Buchstabe g 1. Halbsatz wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „B“ und das Datum „30. Juni 2011“ durch das Datum „28. Februar 2013“ ersetzt.

11. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

12. Nach § 39 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

**„Abschnitt VII
Sonderregelungen**

**§ 40
Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte
im Justizvollzugsdienst
des Freistaates Sachsen**

**Nr. 1
Zu § 1 – Geltungsbereich –**

Diese Sonderregelungen gelten für Ärztinnen und Ärzte, die im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen in der Patientenversorgung tätig sind.

**Nr. 2
Zu § 9 Absätze 2 bis 4 – Ausgleich für Bereitschaftsdienst –
und zu § 12 – Eingruppierung –**

¹Abweichend von § 9 Absätze 2 bis 4 richtet sich die Berechnung des Entgelts für den Bereitschaftsdienst nach den entsprechenden Regelungen im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Abweichend von § 12 richtet sich die Eingruppierung von Oberärztinnen und -ärzten und von stellvertretenden Chefärztinnen und -ärzten ausschließlich nach den Regelungen des TV-Ärzte SKH in seiner jeweils geltenden Fassung.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 und

b) § 2 Nummern 2 bis 4 sowie 6, 8, 9 und 12 am 1. Januar 2012

in Kraft.

Berlin, den 5. November 2011

Anlage A

**Entgeltabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig für die Zeit vom 1. November
bis 31. Dezember 2011

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.032,05 im 1. Jahr	4.260,59 im 2. Jahr	4.423,82 im 3. Jahr	4.706,78 im 4. Jahr	5.044,14 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.321,65 ab dem 1. Jahr	5.767,85 ab dem 4. Jahr	6.159,62 ab dem 7. Jahr	6.379,79 ab dem 10. Jahr	
Ä 3	6.665,67 ab dem 1. Jahr	7.057,45 ab dem 4. Jahr	7.617,90 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.841,01 ab dem 1. Jahr	8.401,46 ab dem 4. Jahr	8.847,66 ab dem 7. Jahr		

Anlage B

**Entgeltabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig ab 1. Januar 2012

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.032,05 im 1. Jahr	4.260,59 im 2. Jahr	4.423,82 im 3. Jahr	4.706,78 im 4. Jahr	5.044,14 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.321,65 ab dem 1. Jahr	5.767,85 ab dem 4. Jahr	6.159,62 ab dem 7. Jahr	6.379,79 ab dem 10. Jahr	6.499,79 ab dem 13. Jahr
Ä 3	6.665,67 ab dem 1. Jahr	7.057,45 ab dem 4. Jahr	7.617,90 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.841,01 ab dem 1. Jahr	8.401,46 ab dem 4. Jahr	8.847,66 ab dem 7. Jahr		

– MBl. NRW. 2012 S. 542

20310

**Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung im Jahr 2011
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
vom 5. November 2011**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 –IV
v. 25. Juni 2012

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung im Jahr 2011
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
vom 5. November 2011**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) fallen.

§ 2

Einmalzahlung für Beschäftigte

(1) Die unter § 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte, die für mindestens einen Tag im Monat November 2011 Anspruch auf Entgelt nach dem TV-Ärzte aus dem Arbeitsverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 350 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Ärzte genannten Ereignisse und

der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-Ärzte), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-Ärzte gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. November 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats November 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2011

– MBl. NRW. 2012 S. 543

2128

Richtlinien zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzte nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchkG

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6841.2.1 - v. 27. 6. 2012

Der Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 3. 8. 2007 (MBl. NRW. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4

Von den anerkannten Beratungsstellen und Ärztinnen und Ärzten sind jährlich zum 31.3. Erfahrungsberichte vorzulegen und zwar von anerkannten

- Beratungsstellen, die keine Landesförderung erhalten, nach dem Muster der Anlage 3 a,
- Beratungsstellen, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt, nach dem Muster der Anlage 3 b,
- Ärztinnen und Ärzten nach dem Muster der Anlage 3 c.
- Bei den landesgeförderten Beratungsstellen sind Bestandteil der Erfahrungsberichte die Angaben zum Berichtswesen, zu denen die Beratungsstellen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz – VO AG SchKG – vom 29. 2. 2012 (SGV NRW 212) verpflichtet sind. Die Bezirksregierungen erhalten elektronischen Zugriff auf diese Daten.“

2. In Nummer 5.1 wird die Angabe „31.7.2012“ durch die Angabe „31.12.2017“ ersetzt.

3. Nummer 5.3 wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 544

6022

Änderung des Runderlasses „Gemeindefinanzreform“

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 34-46.04.05-23/12
u. d. Finanzministeriums – KomF 3150 -12 – IVB 3
v. 22.6.2012

Der Gem. RdErl. des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 1. Dezember 2006 (MBl. NRW. S. 842), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 6. Januar 2009 (MBl. NRW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz und in der Fußnote 3) der Anlage wird die Angabe „2009, 2010 und 2011 vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 755)“ ersetzt durch „2012, 2013 und 2014 vom 12. Juni 2012 (GV. NRW. S. 208)“.
2. In Nummer 1.1 in den Absätzen 1 und 4 und in der Fußnote 3) der Anlage wird die Angabe „Innenministerium“ ersetzt durch „Ministerium für Inneres und Kommunales“.
3. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „In der Anlage 2 zu § 5“ die Ergänzung „Abs. 2“ gestrichen;
 - b) in Satz 2 entfällt das Wort „dem“;
 - c) in Satz 3 entfällt nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Angabe „(§ 5 Abs. 3 der Verordnung)“.
4. In Nummer 2.2 wird das Wort „Gewerbesteuerumlage“ durch „Gewerbesteuerdaten“ ersetzt.
5. In Nummer 3.1 wird nach den Wörtern „auf Grund der“ das Wort „gemeldeten“ durch „ermittelten“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2 wird nach den Wörtern „für das 3. Quartal“ die Wörter „von IT.NRW“ ergänzt und das Wort „gemeldete“ durch „ermittelte“ ersetzt.
7. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 entfällt nach den Wörtern „§ 3“ die Angabe „Abs.2“;
 - b) dem Absatz 3 wird der Absatz 4 angefügt: „Die Gemeinden des Bezirks sind entsprechend zu unterrichten.“.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Meldung“ wird „der Gewerbesteuerdaten für die Berechnung“ eingefügt;
 - b) die bisherige Fußnote 2) entfällt;
 - c) die bisherige Fußnote 3) wird 2);
 - d) nach den Wörtern „Hinweis für das Haushaltsjahr“ werden die Angaben „2009 2010 2011“ durch „2012 2013 2014“ ersetzt; nach dem Wort „Bundesvervielfältiger“ werden „13 % 14,5 % 14,5 %“ ersetzt durch „14,5 % 14,5 % 14,5 %“;
 - e) nach dem Wort „Landesvervielfältiger“ werden „48 % 49,5 % 49,5 %“ ersetzt durch „49,5 % 49,5 % 49,5 %“.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 544

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – III 4 – 942.00.00
v. 27. 6. 2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.

25.9.2007 (MBL NRW. S. 796), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.5.2010 (MBL NRW. S. 616) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 6.5 erhält folgende Fassung

„6.5

An der Finanzierung öffentlicher Ausgaben für Maßnahmen beteiligt sich die EU nach den jeweils geltenden Kofinanzierungsätzen.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 544

II.

Investitionsprogramm 2012 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 222 – 5700.0621.8 –
v. 24.6.2012

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184) und vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird für das Jahr 2012 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Ausgabemittel 490.000.000 €
 2. Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:
 - 2.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)
 - 383 Krankenhäuser: Anlage A –
 - Ausgabemittel – 190.000.000 €
 - 2.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)
 - Ausgabemittel – 293.000.000 €
 - Zwischensumme 483.000.000 €
 - 2.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)
 - Ausgabemittel – 7.000.000 €
 - 490.000.000 €
 - 3. **Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt**
 - **Anlage B** –
 - 3.11 Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschkHFVO 42,888 €
 - 3.12 Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschkHFVO 66,006 €
 - 3.21 Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschkHFVO 1,9230 €
 - 3.22 Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschkHFVO 2,9600 €

4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2012 verbunden ist.

Anlage A

In die Förderung durch die Baupauschale gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 PauschkHFVO aufgenommene Krankenhäuser

	In 2011 geförderte Krankenhäuser	315
./.	Fusionierte, nicht mehr eigenständig ausgewiesene, sondern zusammen mit den aufnehmenden Häusern weiter geförderte Krankenhäuser	- 2
./.	Nicht weiter geförderte Krankenhäuser (9741226 – Marienkrankenhaus Wickede-Wimbern wegen Einstellung des Krankenhausbetriebs)	- 1
=	Weiter geförderte Krankenhäuser	312
+	In 2012 erstmals geförderte Krankenhäuser (inkl. der in den Krankenhausplan neu aufgenommene Tagesklinik Walstedde, Drensteinfurt)	71
=	2012 insgesamt geförderte Krankenhäuser	383

In 2012 erstmals geförderte Krankenhäuser:

1120355	Fachklinik St. Camillus	Duisburg
1130203	Kath. Krankenhaus St. Josef	Essen
1160422	LVR-Klinik Mönchengladbach ¹⁾	Mönchengladbach
1220130	Krankenhaus Bethanien gGmbH	Solingen
1220131	Psychosozialer Trägerverein	Solingen
1580158	St. Marien-Krankenhaus GmbH	Ratingen
1580159	Ev. Fach-Krankenhaus und Altenhilfe	Ratingen
1580162	Langenberger Krankenhausverein	Velbert
1580168	Theodor Fliedner Stiftung	Mülheim a.d.R.
1620428	St. Elisabeth-Hospital	Meerbusch
1660439	Hospital zum Heiligen Geist	Kempen
1700347	St. Josef Krankenhaus GmbH	Moers
1700354	St. Josef-Hospital GmbH	Xanten
3130705	St. Franziskus-Hospital	Aachen
3140614	MediClin Robert-Janker-Klinik ²⁾	Bonn
3150512	St. Agatha-Krankenhaus – Niehl	Köln
3150525	Tagesklinik Alteburger Str. ³⁾	Köln
3580731	St. Josef-Krankenhaus	Linnich
3620545	Marienhospital	Brühl
3700741	Städt. Krankenhaus	Heinsberg
3740561	Kreiskrankenhaus	Gummersbach
3740571	Klinik Marienheide	Marienheide
3820642	St. Franziskus-Krankenhaus	Eitorf
3820657	Krankenhaus Zur Heiligen Familie	Bornheim
5130808	St. Marien-Hospital	Gelsenkirchen
5150906	Evangelisches Krankenhaus	Münster
5150912	Fachklinik Hornheide	Münster
5150913	Alexianer-Krankenhaus	Münster

5540829	Augustahospital	Isselburg	1110111	St. Vinzenz-Krankenhaus	Düsseldorf
5540992	St. Vinzenz-Hospital	Rhede	1110113	Florence Nightingale Kranken- haus	Düsseldorf
5580929	Klinik am Schlossgarten	Dülmen	1110114	Ev. Krankenhaus	Düsseldorf
5620850	St. Rochus-Hospital	Castrop-Rauxel	1110116	Paracelsus Klinik Golzheim	Düsseldorf
5620854	St. Elisabeth-Krankenhaus	Dorsten	1110121	LVR-Klinik Düsseldorf ¹⁾	Düsseldorf
5620860	Knappschafts-Krankenhaus	Recklinghausen	1110125	Johanniter Tagesklinik	Düsseldorf
5620863	St. Laurentius-Stift	Waltrop	1120301	Klinikum Duisburg	Duisburg
5620865	LWL-Klinik Herten ⁴⁾	Herten	1120304	Malteser Krankenhaus St. Anna	Duisburg
5660939	Klinikum	Ibbenbüren	1120305	Katholisches Klinikum	Duisburg
5660942	Helios-Klinik	Lengerich	1120306	Kath. Klinikum – St. Barbara	Duisburg
5660947	Pius-Hospital	Ochtrup	1120307	Malteser Krankenhaus St. Johan- nes-Stift	Duisburg
5660961	St. Antonius-Krankenhaus	Hörstel	1120312	Ev. und Johanniter Klinikum Duisburg/Oberhausen	Duisburg
5660962	LWL-Klinik Lengerich ⁴⁾	Lengerich	1120314	Ev. Bethesda-Krankenhaus zu DU gGmbH	Duisburg
5700981	St. Rochus-Hospital	Telgte	1120315	Johanniter Krankenhaus	Duisburg
5700982	Tagesklinik Walstedde	Drensteinfurt	1130204	Kath. Kliniken Ruhrhalbinsel	Essen
7541017	St. Elisabeth-Hospital	Gütersloh	1130205	Kath. Kliniken Essen-Nord	Essen
7541034	LWL Klinikum Gütersloh ⁴⁾	Gütersloh	1130206	Philippusstift – Kath. Kranken- haus	Essen
7581041	Ev. Krankenhaus Enger	Enger	1130209	Elisabeth-Krankenhaus	Essen
7661056	Klinik am Hellweg, TK Sucht	Oerlinghausen	1130212	Alfried Krupp-Krankenhaus Steele	Essen
7661057	gpz Gemeindepsych. Zentrum	Detmold	1130213	Kliniken Essen-Mitte	Essen
7701062	Auguste-Viktoria-Klinik	Bad Oeynhausen	1130214	Kliniken Essen Süd	Essen
7701063	Krankenhaus Lübbecke	Lübbecke	1130216	Alfried Krupp-Krankenhaus	Essen
9111309	Marien-Hospital Wattenscheid	Bochum	1130217	Ruhrlandklinik	Essen
9131322	St. Elisabeth-Krankenhaus Dortmund-Kurl	Dortmund	1130220	LVR-Klinik Essen ¹⁾	Essen
9131338	LWL-Klinik Dortmund – Elisa- beth-Klinik – ⁴⁾	Dortmund	1130221	Fachklinik Kamillushaus	Essen
9151212	LWL-Klinik Hamm ²⁾	Hamm	1140401	Städt. Cäcilien-Krankenhaus	Krefeld
9151213	Klinik für Manuelle Therapie	Hamm	1140402	Klinikum Krefeld	Krefeld
9161342	St. Marien-Hospital Eickel	Herne	1140403	St. Josefhospital Uerdingen	Krefeld
9541414	Fliedner Klinik	Gevelsberg	1140407	Klinik Königshof	Krefeld
9581502	St. Johannes-Hospital	Neheim	1140408	Alexianer-Krankenhaus	Krefeld
9581510	Elisabeth-Klinik	Olsberg	1160412	Krankenhaus Neuwerk	Mönchengladbach
9581512	St. Georg Krankenhaus	Fredeburg	1160413	Städt. Kliniken	Mönchengladbach
9581526	LWL-Klinik Marsberg – Kinder- und Jugendpsychiatrie ⁴⁾	Marsberg	1160415	Kliniken Maria Hilf GmbH	Mönchengladbach
9581527	LWL- Klinik Marsberg ⁴⁾	Marsberg	1160417	Ev. Krankenhaus Bethesda	Mönchengladbach
9581529	Sauerlandklinik	Sundern	1170225	St. Marien-Hospital	Mühlheim a.d. R.
9621435	St. Vinzenz-Krankenhaus	Altena	1170226	Ev. Krankenhaus	Mühlheim a.d. R.
9621436	St. Marien-Hospital	Balve	1190234	St. Elisabeth-Krankenhaus	Oberhausen
9621442	Klinikum Lüdenscheid	Lüdenscheid	1190236	Katholische Kliniken Oberhausen	Oberhausen
9741225	Mariannenhospital Werl	Werl	1190237	St. Clemens-Hospital Sterkrade	Oberhausen
9781238	Hellmig-Krankenhaus Kamen ⁵⁾	Kamen	1190239	Stiftung Ev. Krankenhaus	Oberhausen
9781242	Evangelische Krankenhaus Schwerte	Schwerte	1200126	Sana-Klinikum Remscheid	Remscheid
9781243	Katharinen-Hospital	Unna	1200127	Fabricius-Klinik	Remscheid
9781251	Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie	Königsborn	1200131	Evangelische Stiftung Tannenhof	Remscheid
Weiter geförderte Krankenhäuser:			1220134	Städt. Klinikum Solingen	Solingen
1110102	Krankenhaus Gerresheim	Düsseldorf	1220135	St. Lukas Klinik	Solingen
1110103	Krankenhaus Benrath	Düsseldorf	1240142	Klinikum Wuppertal GmbH	Wuppertal
1110106	Krankenhaus Mörsenbroich-Rath	Düsseldorf	1240144	St. Josef	Wuppertal
1110107	Dominikus-Krankenhaus	Düsseldorf	1240145	Kliniken St. Antonius	Wuppertal
1110109	St. Martinus Krankenhaus	Düsseldorf	1240146	Bethesda Krankenhaus	Wuppertal
1110110	Marien-Hospital	Düsseldorf	1240147	Geriatrische Kliniken St. Anto- nius	Wuppertal

1540323	St. Willibrord-Spital	Emmerich	3150513	Heilig-Geist-Krankenhaus	Köln
1540324	St. Clemens-Hospital	Geldern	3150516	Krankenhaus der Augustinerinnen	Köln
1540325	Wilhelm-Anton-Hospital	Goch	3150517	St. Marien-Hospital	Köln
1540327	St. Nikolaus Hospital	Kalkar	3150518	St. Vinzenz-Hospital – Nippes	Köln
1540328	Marienhospital	Kevelaer	3150519	St. Antonius-Krankenhaus – Bayenthal	Köln
1540329	St. Antonius-Hospital	Kleve	3150520	St. Franziskus-Hospital	Köln
1540356	LVR-Klinik Bedburg-Hau ¹⁾	Bedburg-Hau	3150521	St. Elisabeth-Krankenhaus – Hohenlind	Köln
1580153	St. Josef-Krankenhaus	Haan	3150523	Ev. Krankenhaus – Kalk	Köln
1580154	St. Josefs-Krankenhaus	Hilden	3150524	Ev. Krankenhaus Lindenthal	Köln
1580155	St. Martinus-Krankenhaus	Langenfeld	3150526	Krankenhaus Porz	Köln
1580157	Ev. Krankenhaus	Mettmann	3150531	LVR-Klinik Köln ¹⁾	Köln
1580160	Klinikum Niederberg	Velbert	3150532	Alexianer-Krankenhaus – Porz	Köln
1580164	St. Josef-Krankenhaus	Monheim	3150533	Johanniter TK f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie	Köln
1580167	LVR-Klinik Langenfeld ¹⁾	Langenfeld	3160536	Klinikum Leverkusen	Leverkusen
1580171	Heilpäd.-Psychotherapeutisches Zentrum	Wülfrath	3160538	Remigius-Krankenhaus	Leverkusen
1620424	Kreiskrankenhaus	Dormagen	3540715	St. Antonius-Hospital	Eschweiler
1620425	Kreiskrankenhaus – St. Elisabeth	Grevenbroich	3540716	Eifelklinik St. Brigida ⁶⁾	Simmerath
1620429	Johanna-Etienne-Krankenhaus	Neuss	3540717	Bethlehem-Krankenhaus	Stolberg
1620431	Städt. Kliniken – Lukaskrankenhaus	Neuss	3540719	Medizinisches Zentrum StädteRegion Aachen GmbH ⁷⁾	Würselen
1620436	St. Alexius- / St. Josef-Krankenhaus	Neuss	3580727	Krankenhaus Düren	Düren
1620437	Alexianer-Klinik Meerbusch	Krefeld	3580728	St. Marien-Hospital	Düren
1660440	Städt. Krankenhaus Nettetal	Nettetal	3580729	St. Augustinus-Krankenhaus	Düren
1660442	Antoniuszentrum	Tönisvorst	3580730	St. Elisabeth Krankenhaus ⁸⁾	Jülich
1660443	LVR-Klinik für Orthopädie ¹⁾	Viersen	3580735	LVR-Klinik Düren ¹⁾	Düren
1660445	St. Irmgardis-Krankenhaus	Viersen	3620509	Dreifaltigkeits-Krankenhaus	Wesseling
1660446	Allgemeines Krankenhaus	Viersen	3620543	St. Hubertusstift	Bedburg
1660447	Katharinen-Hospital	Willich	3620544	Maria-Hilf-Krankenhaus	Bergheim
1660453	LVR-Klinik Viersen ¹⁾	Viersen	3620546	Marien-Hospital	Erfstadt
1700343	St. Vinzenz-Hospital	Dinslaken	3620547	St. Katharinen-Hospital	Frechen
1700344	Ev. Krankenhaus	Dinslaken	3620548	Sana-Krankenhaus	Hürth
1700346	St. Bernhard-Hospital	Kamp-Lintfort	3660630	Marien-Hospital	Euskirchen
1700348	Krankenhaus Bethanien	Moers	3660631	Kreiskrankenhaus	Mechernich
1700352	Marien-Hospital Wesel gGmbH	Wesel	3660632	St. Antonius-Krankenhaus	Schleiden
1700353	Ev. Krankenhaus	Wesel	3660637	Krankenanstalten Marienborn	Zülpich
3130702	Marien-Hospital	Aachen	3700739	Hermann-Josef-Krankenhaus	Erkelenz
3130706	Luisenhospital	Aachen	3700740	St. Elisabeth-Krankenhaus	Geilenkirchen
3130711	Alexianer-Krankenhaus	Aachen	3700746	Krankenhaus Maria-Hilf	Gangelt
3140602	Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus	Bonn	3740560	Katholische Kliniken Oberberg	Lindlar
3140607	St. Josef-Hospital – Beuel	Bonn	3740565	Johanniter-Krankenhaus	Radevormwald
3140610	Malteser Krankenhaus	Bonn	3740566	Kreiskrankenhaus	Waldbröl
3140611	St.-Marien-Hospital	Bonn	3740567	St. Josef-Krankenhaus	Wipperfurth
3140612	Johanniter-Krankenhaus	Bonn	3780575	Marien-Krankenhaus	Bergisch Gladbach
3140613	Ev. Krankenhaus Bad Godesberg	Bonn	3780576	Vinzenz Pallotti Hospital	Bergisch Gladbach
3140625	LVR-Klinik Bonn ¹⁾	Bonn	3780577	Ev. Krankenhaus	Bergisch Gladbach
3150502	Städt. Kinderkrankenhaus Köln-Riehl	Köln	3780578	Krankenhaus Wermelskirchen	Wermelskirchen
3150504	Städt. Krankenhaus Holweide	Köln	3780579	Psychosomatische Klinik	Bergisch Gladbach
3150505	Städt. Krankenhaus Köln-Merheim	Köln	3820641	Katholische Krankenhaus im Siebengebirge	Bad Honnef
3150507	Dreifaltigkeits-Krankenhaus	Köln	3820647	ASKLEPIOS Klinik	St. Augustin
3150508	Malteser Krankenhaus St. Hildegardis – Lindenthal	Köln	3820648	HELIOS Klinikum Siegburg	Siegburg
3150510	Eduardus-Krankenhaus – Deutz	Köln	3820649	St. Josef-Hospital	Troisdorf

3820650	St. Johannes-Krankenhaus	Troisdorf	7581040	Lukas Krankenhaus	Bünde
3820656	Rheinklinik	Bad Honnef	7581042	Klinikum Herford	Herford
3820661	Johanniter Tagesklinik	Siegburg	7581043	Mathilden Hospital Herford	Herford
5120890	Knappschafts-Krankenhaus	Boitrop	7621101	St. Josef Hospital Bad Driburg	Bad Driburg
5120891	St. Antonius-Krankenhaus	Boitrop	7621103	St. Vincenz-Hospital	Brakel
5120892	Marienhospital	Boitrop	7621104	St. Ansgar Krankenhaus	Höxter
5130802	Bergmannsheil und Kinderklinik	Gelsenkirchen	7621107	St. Rochus Krankenhaus	Steinheim
5130805	St. Josef-Hospital (BE)	Gelsenkirchen	7621108	St. Petri Hospital	Warburg
5130806	Elisabeth-Krankenhaus	Gelsenkirchen	7661049	Klinikum Lippe	Detmold
5130807	Marienhospital	Gelsenkirchen	7661055	Lipp. Nervenlinik Dr. Spernau	Bad Salzuflen
5130809	Evangelische Kliniken	Gelsenkirchen	7701061	Krankenhaus Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen
5150902	Clemenshospital	Münster	7701064	Johannes Wesling Klinikum Min- den	Minden
5150903	Herz-Jesu-Krankenhaus	Münster	7701065	Krankenhaus Rahden	Rahden
5150904	St. Franziskus-Hospital	Münster	7701066	Chirurgische Innenstadtlinik	Minden
5150905	Raphaelsklinik	Münster	7701068	Gollwitzer-Meier-Klinik	Bad Oeynhausen
5150911	LWL-Klinik Münster ⁴⁾	Münster	7701069	Herz- u. Diabetes Zentrum	Bad Oeynhausen
5540985	St. Marien-Krankenhaus ⁹⁾		7701073	Rheumaklinik Dr. Lauven	Bad Oeynhausen
5540986	St. Agnes-Hospital	Bocholt	7741124	St. Vincenz Krankenhaus	Paderborn
5540987	St. Marien-Hospital	Borken	7741125	Brüderkrankenhaus St. Josef	Paderborn
5540989	St. Antonius-Hospital	Gronau	7741126	Evangelisches Krankenhaus St. Johannisstift	Paderborn
5540990	Lukas Krankenhaus	Gronau	7741127	St. Josefs-Krankenhaus	Salzkotten
5540993	Krankenhaus Maria-Hilf	Stadtlohn	7741136	Karl-Hansen-Klinik	Bad Lippspringe
5580919	Christopherus-Kliniken (St. Vin- cenz-Hospital)	Coesfeld	7741137	LWL Klinik Paderborn ⁴⁾	Paderborn
5580922	St. Marienhospital	Lüdinghausen	9111301	LWL-Universitätsklinikum Bo- chum ⁴⁾	Bochum
5620851	Ev. Krankenhaus	Castrop-Rauxel	9111304	Knappschafts-Krankenhaus	Bochum
5620852	Vestische Kinderklinik (BE)	Datteln	9111305	St. Josefs-Hospital Bo-Linden	Bochum
5620853	St. Vincenz-Krankenhaus	Datteln	9111307	St. Josef- und St. Elisabeth-Kran- kenhaus	Bochum
5620855	St.-Sixtus-Hospital	Haltern	9111310	Augusta-Krankenanstalt	Bochum
5620856	St. Elisabeth-Hospital	Herten	9111312	Martin-Luther-Krankenhaus Wattenscheid	Bochum
5620857	St. Gertrudis-Hospital	Herten	9131318	Klinikum Dortmund	Dortmund
5620858	Paracelsus-Klinik	Marl	9131319	Knappschafts-Krankenhaus	Dortmund
5620859	Marien-Hospital	Marl	9131320	Marien-Hospital Dortmund-Hom- bruch	Dortmund
5620861	Prosper-Hospital	Recklinghausen	9131321	St. Johannes-Hospital	Dortmund
5620862	Elisabeth-Krankenhaus	Recklinghausen	9131325	St. Josefs-Hospital Dortmund- Hörde	Dortmund
5620864	St. Barbara Hospital	Gladbeck	9131326	Kath. Krankenhaus Dortmund- West	Dortmund
5620868	LWL-Klinik Marl-Sinsen ⁴⁾	Marl-Sinsen	9131328	Ev. Krankenhaus Bethanien Dort- mund-Hörde	Dortmund
5660934	Marienhospital	Emsdetten	9131329	Ev. Krankenhaus	Dortmund
5660935	Maria-Josef-Hospital	Greven	9131330	Hüttenhospital	Dortmund
5660949	Mathias-Spital	Rheine	9131337	LWL-Klinik Dortmund ⁴⁾	Dortmund
5660952	Marienhospital	Steinfurt	9141401	Katholisches Krankenhaus Hagen	Hagen
5700965	St. Franziskus-Hospital	Ahlen	9141405	Allg. Krankenhaus für die Stadt Hagen	Hagen
5700966	St. Elisabeth-Hospital	Beckum	9141406	Evangelisches Krankenhaus Haspe	Hagen
5700970	Marienhospital	Oelde	9141407	Evangelisches Krankenhaus Elsey	Hagen
5700972	St. Josef-Stift	Sendenhorst	9141408	Klinik Ambrock 1 ¹⁾	Hagen
5700975	Josephs-Hospital	Warendorf	9151202	St. Josef Krankenhaus Bockum- Hövel	Hamm
7111002	Städt. Kliniken Bielefeld 1 ⁹⁾	Bielefeld	9151203	St. Barbara-Klinik Hamm-Hees- sen	Hamm
7111003	St. Franziskus Hospital	Bielefeld			
7111004	Ev. Krankenhaus	Bielefeld			
7111012	Krankenhaus Mara	Bielefeld			
7111013	Fachkrankenhaus Bethel	Bielefeld			
7111014	FachKrankenhaus Eckardtsheim	Bielefeld			
7541016	Städt. Klinikum	Gütersloh			
7541022	St. Vinzenz-Hospital	Rheda-Wieden- brück			

9151204	St. Marien-Hospital	Hamm	9741223	Marienkrankenhaus	Soest
9151206	Evangelisches Krankenhaus Hamm	Hamm	9741224	Krankenhaus Maria-Hilf	Warstein
9161341	St. Anna-Hospital	Herne	9741233	LWL-Klinik Lippstadt ⁴⁾	Lippstadt
9161343	Marienhospital	Herne	9741234	LWL-Klinik Warstein ⁴⁾	Warstein
9161345	Ev. Krankenhaus	Herne	9781239	Krankenhaus Lünen-Brambauer	Lünen
9161351	Rheumazentrum Ruhrgebiet St. Josefs-Krankenhaus	Herne	9781240	St. Marien-Hospital	Lünen
9541416	Klinik Blankenstein	Hattingen	9781241	Marienkrankenhaus	Schwerte
9541417	Ev. Krankenhaus	Hattingen	9781244	Ev. Krankenhaus	Unna
9541418	Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke ^{1 2)}	Herdecke	9781245	St. Christophorus-Krankenhaus	Werne
9541419	Helios Klinikum Schwelm	Schwelm	9781252	Tagesklinik Schwerte	Schwerte
9541420	Marienhospital	Schwelm			
9541422	Marien-Hospital	Witten	1)	Namensänderung – Umbenennung der Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	
9541423	Ev. Krankenhaus	Witten	2)	Namensänderung – ehemals Robert-Janker-Klinik	
9541432	Orthopädische Kliniken Volmarstein	Volmarstein	3)	Namensänderung – ehemals Psychiatrische Tagesklinik – Altbürger Str.	
9581501	Städt. Krankenhaus Marienhospital	Arnsberg	4)	Namensänderung – Umbenennung der Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
9581503	Karolinen-Hospital	Arnsberg	5)	Namensänderung – ehemals Städt. Hellmig-Krankenhaus	
9581504	Städt. Krankenhaus Maria-Hilf	Brilon	6)	Namensänderung – ehemals Malteser Krankenhaus St. Brigida	
9581507	St. Marien-Hospital	Marsberg	7)	Namensänderung – ehemals Medizinisches Zentrum des Kreises Aachen	
9581509	St. Walburga Krankenhaus	Meschede	8)	Namensänderung – ehemals Malteser Krankenhaus St. Elisabeth	
9581513	St. Franziskus-Hospital	Winterberg	9)	Umfasst nach Fusion auch das St. Marien-Hospital Vreden (554099 ⁴⁾)	
9581528	Fachkrankenhaus Kloster Grafenschaft	Kloster Grafenschaft	10)	Umfasst nach Fusion auch das Klein. Ravensberg – Krankenhaus Halle (754101 ⁹⁾)	
9581530	Klinik Dr. Evers	Sundern	11)	Namensänderung – ehemals Fachklinik Ambrock	
9621437	Paracelsus-Klinik Hemer	Hemer	12)	Namensänderung – ehemals Gemein. Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke	
9621439	Marienhospital Letmathe	Iserlohn	13)	Namensänderung – ehemals Krankenhausverbund Siegerland	
9621440	St. Elisabeth-Hospital	Iserlohn	14)	Namensänderung – ehemals Von Hoerde'sches Marienhospital	
9621441	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	Iserlohn	15)	Namensänderung – ehemals Dreifaltigkeitshospital	
9621443	St. Vincenz-Krankenhaus	Menden	16)	Namensänderung – ehemals Stadtkrankenhaus	
9621444	Krankenhaus Plettenberg	Plettenberg			
9621445	Stadtklinik Werdohl	Werdohl			
9621446	Berglandlinik	Lüdenscheid			
9621456	LWL-Klinik Hemer – Hans-Prinzhorn-Klinik – ⁴⁾	Hemer			
9621457	Lungenklinik Hemer	Hemer			
9621459	Sportklinik Hellersen	Lüdenscheid			
9661601	Krankenhaus St. Barbara	Attendorn			
9661603	St. Josefs-Hospital	Lennestadt			
9661604	St. Martinus-Hospital	Olpe			
9701611	HELIOS Klinik Bad Berleburg	Bad Berleburg			
9701614	Kreisklinikum Siegen	Siegen			
9701616	St. Marien-Krankenhaus	Siegen			
9701617	Diakonie Klinikum Siegen ^{1 3)}	Siegen			
9701618	DRK-Kinderklinik Siegen	Siegen			
9701622	Klinik Wittgenstein	Bad Berleburg			
9741216	Dreifaltigkeits-Hospital – Betriebsstelle Marienhospital – ^{1 4)}	Erwitte			
9741217	Hospital zum Hl. Geist	Geseke			
9741219	Dreifaltigkeits-Hospital – Betriebsstelle Dreifaltigkeitshospital – ^{1 5)}	Lippstadt			
9741220	Ev. Krankenhaus	Lippstadt			
9741222	Klinikum Soest ^{1 6)}	Soest			

Anlage B

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multi- plikator	Betrag €	Multi- plikator	Betrag €
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	3.886.697,515	42,8880 €	166.692.683,02	66,0060 €	256.545.356,18
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.505.134,80	1,9230 €	16.355.374,22	2,9600 €	25.175.199,01
<i>nachrichtlich:</i> <i>Multiplikator für</i> <i>vollstat. BT (x 1,6)</i>		<i>3,0768 €</i>		<i>4,7360 €</i>	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	372.246.180,15 €	1,63 %	6.067.612,74	2,50 %	9.306.154,50
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	17.762,30	74,00 €	1.314.410,20	115,00 €	2.042.664,50
Zwischensumme			190.430.080,18		293.069.374,19
Korrektur gem. § 8 Abs. 3 PauschKHFVO			- 432.373,85 *)		- 71.431,85 *)
Gesamt			189.997.706,33		292.997.942,34

nachrichtlich:
abgerechnete Leistungen 1.258.678.798,00 € 1,30% 16.362.824,37 2,00% 25.173.575,96
gem. § 3 PauschKHFVO

*) Es handelt sich hierbei ausschließlich um Beträge zur Neufestsetzung von Pauschalen nach altem Recht (§§ 21, 25 KHG NRW).

Vierte Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 2012

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 23. Mai 2012 folgende **Vierte Satzungsänderung** beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (VLT)“ ist nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 2. 2012 (GV. NRW. S. 95), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

2. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich die Gewährung von Waisenrente nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW.

5. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form bekannt gegeben. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitglieds der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftsteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Anlage Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

6. § 31 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Die Beitragserstattung ist – vorbehaltlich des Absatzes 4 – ausgeschlossen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

7. An § 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1

vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Beisetzung auf Antrag eine Beitragsrückerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Beisetzung getragen hat.

8. Aus § 36 wird § 36 Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

(2) Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder jährlich über den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und die aktuelle allgemeine Geschäftsentwicklung. Die Information wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form (Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.) erteilt. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht nicht. Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

9. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem beitretenden Landesparlament geregelt.

10. § 45 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. 3. 2012 in Kraft. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Versicherungsaufsicht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2012 – AZ: Vers. 35-00-1 U 27 III B 4 – die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet.

Düsseldorf, den 2. Juli 2012

Eckhard Uhlenberg
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

– MBl. NRW. 2012 S. 551

III.

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 116 (1) Satz 4 i. V. m. § 96 (2) Satz 2 GO NRW

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 16. 5. 2012

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2012 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 13/1879 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.“

„2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i. V. m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.“

Das Druckwerk des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 wird im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 09.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Landschaftsverband Rheinland
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010 (in Mio. €)

Aktiva				Passiva
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5,8		1.1 Allgemeine Rücklage	462,2
1.2 Sachanlagevermögen	1.316,0		1.2 Sonderrücklagen	204,7
1.3 Finanzanlagevermögen	1.362,7		1.3 Ausgleichsrücklage	135,2
			1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	28,1
			1.5 Gesamtjahresergebnis	-37,1
2. Umlaufvermögen			1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1,5
2.1 Vorräte	7,0		2. Sonderposten	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	470,2		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	339,9
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	51,4		2.2 Sonstige Sonderposten	203,1
2.4 Liquide Mittel	290,7			
			3. Rückstellungen	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	20,6		3.1 Pensionsrückstellungen	593,0
			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	50,4
			3.3 Steuerrückstellungen	0,3
			3.4 Sonstige Rückstellungen	509,6
			4. Verbindlichkeiten	
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	525,7
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	24,7
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13,3
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	326,0
			4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht	25,1
			4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	9,8
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	103,9
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	5,0
		<u>3.524,4</u>		<u>3.524,4</u>

Gesamtergebnisrechnung 2010

		2010
		Mio. €
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.408,97
2	+ Sonstige Transfererträge	282,34
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,01
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	551,14
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	230,29
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	42,27
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	2,45
8	+/- Bestandsveränderungen	-0,08
9	= Ordentliche Gesamterträge	3.517,39
10	- Personalaufwendungen	723,21
11	- Versorgungsaufwendungen	51,90
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	359,46
13	- Bilanzielle Abschreibungen	48,21
14	- Transferaufwendungen	2.279,79
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	92,91
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	3.555,48
17	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-38,09
18	+ Finanzerträge	36,31
19	- Finanzaufwendungen	25,05
20	= Gesamtfinanzergebnis	11,26
21	= Ordentliches Gesamtergebnis	-26,83
23	- Außerordentliche Aufwendungen	-10,25
24	= Außerordentliches Gesamtergebnis	-10,25
25	= Gesamtjahresergebnis	-37,08
26	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,03

Köln, den 16. Mai 2012

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 551

**Orientierungsdaten 2013 – 2016
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Az.
34-46.05.01- 264/12
vom 13. 7. 2012

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2013 bis 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2013 – 2016

Die Orientierungsdaten berücksichtigen:

- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2012,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs,
- die Projektion der Zentralen Datenstelle der Finanzminister zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte,
- die Zielprojektionen des Stabilitätsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur strikten Haushaltskonsolidierung,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union und
- aktuelle Erkenntnisse des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Die Orientierungsdaten gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Einige wesentliche Verbesserungen für die Kommunen werden in diesem Erlass bei den Orientierungsdaten nicht berücksichtigt, da die entsprechenden Ertragspositionen kein Bestandteil der Orientierungsdaten sind oder weil eine abschließende Konkretisierung noch aussteht. Hier sind im Wesentlichen die schrittweise Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund, der Stärkungspakt Stadtfinanzen und die aktuellen Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Ratifizierung des EU-Fiskalpakts zu nennen. Im Einzelnen:

Bereits im Jahr 2011 hat sich der Bund nach den Ergebnissen der Beratungen in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene dazu verpflichtet, die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten bis zum Jahr 2014 vollständig zu übernehmen. Hierdurch wird der Bund die Kommunen entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen leisten.

Der erste Schritt im Jahr 2012 (Erhöhung der Bundesbeteiligung von bisher 16 auf 45 Prozent) wurde bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen umgesetzt. Die Umsetzung der beiden folgenden Schritte (2013 auf 75 Prozent und 2014 auf 100 Prozent) soll noch in diesem Jahr erfolgen. Ab dem Jahr 2014 wird der Bund somit den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig erstatten. Durch die Erstattung ergeben sich zunächst Mehreinnahmen des Landes, das wiederum die Mittel an die Kommunen weitergeben wird. Auf die Höhe der Aufwendungen hat die höhere Bundesbeteiligung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, die Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Fiskalpakts weiter zu entlasten. Nach ersten Informationen soll das Verfahren der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung so geändert werden,

dass die Kommunen die entstehenden Kosten nun nicht mehr vorfinanzieren müssen. Zudem soll in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet werden, dass die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. In welcher Höhe der Bund eine Mitfinanzierung übernimmt bleibt abzuwarten. Des Weiteren sind für den Kita-Ausbau einmalig zusätzlich 580,5 Mio. Euro und dauerhaft jährlich 75 Mio. Euro zusätzlich für die Betriebskosten vorgesehenen.

Im Übrigen hat der Landtag bereits im Jahr 2011 das Stärkungspaktgesetz beschlossen. Danach erhalten seit dem Jahr 2011 in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich 350 Mio. Euro (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Zudem wurden 27 Gemeinden (7 kreisfreie, 20 kreisangehörige) als Teilnehmer für die zweite Stufe der Konsolidierungshilfe ausgewählt. Für beide Stufen stehen zwischen 2011 und 2020 insgesamt 5,85 Mrd. Euro zur Verfügung.

2. Steuerschätzungen und Annahmen zu Einzahlungen und Erträgen

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Einzahlungen sowie zu den Erträgen aus dem Familienleistungsausgleich und den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2012, den Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs und dem geltenden Steuerrecht.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2012 nach wie vor an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten sind damit Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvor- oder -nachzahlungen, kann nicht erfolgen, weil weder dem Ministerium für Inneres und Kommunales noch dem Finanzministerium die dafür notwendigen Prognosegrundlagen zur Verfügung stehen.

3. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFin- RefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2012	14,5	20,5	29	5*	69
2013	14,5	20,5	29	5*	69
2014	14,5	20,5	29	5*	69
2015	14,5	20,5	29	5*	69
2016	14,5	20,5	29	5*	69

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2013 auf der Steuerschätzung vom Mai 2012. Der Vervielfältiger für das Jahr 2012 wurde nach der Steuerschätzung im November 2011 ermittelt.

Für den Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage sind für 2012ff. 35 Punkte festgesetzt. Aufgrund der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens werden für die fortwirkende Belastung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2012 durchgehend 5 Vervielfältigerpunkte geschätzt.

4. Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgelasten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit

Mit Urteil vom 8. Mai 2012 hat der Verfassungsgerichtshof NRW § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrech-

nungsgesetz NRW – vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127) für nichtig und unvereinbar mit dem Recht der Beschwerdeführerinnen auf Selbstverwaltung erklärt. Infolge dessen wird zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten sowohl für vergangene als auch für die zukünftigen Jahre eine gesetzliche Regelung erforderlich sein, die derzeit erarbeitet wird.

5. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den unter II. 1 aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2016 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein–Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde und jedes Gemeindeverbands, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre bzw. seine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Dies gilt besonders für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können. Wesentliche Abweichungen der Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten müssen den Aufsichtsbehörden erläutert werden. Im Einzelfall sollten insbesondere die Kommunen, die nicht in der Lage sind, im Finanzplanungszeitraum ihren Haushalt auszugleichen, ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es auch nach der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Zu den Einzelheiten der Anwendung des neuen § 76 Abs. 2 GO NRW hat das Ministerium für Inneres und Kommunales einen gesonderten Erlass am 9. August 2011 veröffentlicht.

Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Die Kommunen der ersten Stufe müssen den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Regel spätestens aber ab dem Jahr 2016 erreichen. Für die an der zweiten Stufe teilnehmenden Kommunen gilt dies ab dem Jahr 2018. Für alle Stärkungspaktkommunen ist der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen.

6. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise hat sich in der Vergangenheit massiv ausgewirkt. Nach einem Finanzmittelfehlbetrag der Gemeinden in Nordrhein–Westfalen von rund 2 Mrd. EUR im Jahr 2009 ergab sich in den Jahren 2010 und 2011 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rund 2,5 bzw. 1,6 Mrd. EUR. Allerdings wird der durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ausgelöste stärkste wirtschaftliche Einbruch seit Bestehen der Bundesrepublik möglicherweise schneller als erwartet überwunden werden.

So haben die Steuereinnahmen der Kommunen in Nordrhein–Westfalen bereits im Jahr 2011 mit rund 20,5 Mrd. Euro beinahe wieder das Niveau aus dem Jahr 2008 (20,8 Mrd. Euro) erreicht. In diesem Jahr werden sie voraussichtlich deutlich darüber liegen. Die vorliegenden Orientierungsdaten gehen auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2012 davon aus, dass die Steuereinnahmen im Jahr 2012 das Niveau des Jahres 2008 sogar um rund 6,3 Prozent überschreiten werden. Zudem profitieren die Kommunen zurzeit von der konjunkturell bedingten niedrigen Arbeitslosenquote. Dies führt zu einer Verringerung der Steigerungsraten bei den Sozialtransfereaufwendungen.

Insgesamt werden die Aufwendungen aber weiter zunehmen. Zudem bestehen weiterhin erhebliche Risiken. Zu

nennen sind insbesondere die Staatsschuldenkrise im Euroraum, die fragilen internationalen Finanzmärkte sowie die Rohstoff- und Energiepreise und die Schwäche wichtiger Handelspartner. Dies könnte sich auch auf die Sozialtransfereaufwendungen auswirken, auch wenn diese teilweise durch die Erstattung einiger Aufwendungen durch den Bund kompensiert werden. Daher wird auch in den Jahren ab 2016 ein hoher Konsolidierungsbedarf für viele Kommunen bestehen.

Die kritische Finanzlage der Gemeinden in Nordrhein–Westfalen zeigt sich auch am Anstieg der Kassenkredite, die zum 31. Dezember 2011 bereits 22,06 Mrd. EUR erreicht haben.

Eine besondere Herausforderung stellt die Bewältigung der Krisenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände dar, die bereits in der Vergangenheit keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnten. In diesen Gemeinden und Gemeindeverbänden kann es erforderlich sein, die für die Aufwendungen genannten Orientierungsdaten noch zu unterschreiten. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung und der Generationengerechtigkeit muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Absatz 2 GO NRW im Sommer 2011 und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes ist davon auszugehen, dass die meisten Kommunen grundsätzlich hierzu in der Lage sind. Haushaltssicherungskonzepte können nunmehr auch dann genehmigt werden, wenn sie den Haushaltsausgleich erst im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr darstellen. Eine ähnliche zeitliche Flexibilität wird den Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 erhalten, für deren Haushaltssanierungspläne eingeräumt.

Ziel dieser Rechtsänderungen ist es, den Kommunen zu ermöglichen, ihre Haushalte zu sanieren. Zudem sollen sie durch die Genehmigung von Haushaltskonsolidierungskonzepten wieder einen rechtswirksamen Haushalt und damit – im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans und der jeweiligen Sanierungsplanung – die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Für die Beurteilung der kommunalen Haushalte kommt es nach der Gemeindeordnung Nordrhein–Westfalen vorrangig auf die Erträge und Aufwendungen an, weil sie der Maßstab für den Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO NRW) sind. Allerdings darf auch die Bedeutung der angemessenen Liquiditätsplanung (§ 89 Abs. 1 GO NRW) nicht unterschätzt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2013 bis 2016 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November) erfolgen, damit die Aufsichtsbehörde vor dem Beginn des neuen Haushaltsjahres das Prüfungsverfahren abschließen kann.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr					
		Orientierungsdaten					
2011	2012	2012	2013	2014	2015	2016	
in Mio. Euro		in %					

Einzahlungen / Erträge¹

Steuern und ähnliche Abgaben (Einzahlungen)	19.525	20.561	+ 5,3	+ 4,4	+ 4,2	+ 4,0	+ 3,7
davon:							
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²	5.909	6.346	+ 7,4	+ 6,2	+ 5,5	+ 5,3	+ 5,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	911	941	+ 3,3	+ 3,5	+ 3,1	+ 3,2	+ 3,2
Gewerbsteuer (brutto)	9.619	10.081	+ 4,8	+ 4,0	+ 4,2	+ 3,9	+ 3,4
Grundsteuer A und B	2.832	2.884	+ 1,8	+ 2,4	+ 1,9	+ 1,9	+ 1,8
Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen	256	260	+ 1,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Kompensation Familienleistungs- ausgleich (Erträge)	650	700 ³	+ 7,7	+ 2,9	+ 2,8	+ 2,7	+ 3,3
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)⁴	7.922	8.421	+ 6,3	+ 3,5	+ 5,2	+ 4,4	+ 4,4
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	6.722	7.146	+ 6,3	+ 3,5	+ 5,2	+ 4,4	+ 4,4

Aufwendungen

Personalaufwendungen				+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen				+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ Bitte Erläuterungen unter I. 1 beachten.

² Angaben zu den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer siehe Erläuterungen.

³ Hier werden nur die Haushaltsansätze angegeben, zu den Abrechnungen siehe Erläuterungen

⁴ Die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II) wird nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen erbracht.

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 2.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer werden für das Jahr 2013 auf rd. 6,7 Mrd. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2013 (6,2 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 6,3 Mrd. EUR für 2012 berechnet. Die Schätzung basiert auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“. Aufgrund der Ist-Entwicklung im Jahr 2011 ist erkennbar, dass sich der Länderanteil NRWs am Gesamtaufkommen der Einkommensteuer unterproportional entwickelt. Dies wurde bei der Prognose berücksichtigt. Die konjunkturbedingten deutlichen Zuwachsraten in 2011 und 2012 fallen in den Folgejahren etwas geringer aus. Bestehende Risiken aus der europäischen Schuldenkrise wurden nicht berücksichtigt.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Ab 2012 gelten neue Schlüsselzahlen, die die turnusmäßige Umstellung auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2007 berücksichtigen. Die Abschneidegrenzen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz wurden auf 35.000/70.000 EUR angehoben. Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 mit den neuen Schlüsselzahlen wurde am 12. Juni 2012 veröffentlicht (GV. NRW. S. 208).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2013 – abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung – rd. 940 Mio. EUR betragen. Die ab 2012 und bis 2014 gültigen Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (GV. NRW. S. 688) neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Schlüsselzahlen beruht auf der schrittweisen Umstellung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel. In den Schlüssel für die Jahre 2012 – 2014 fließen der alte und der neue Schlüssel zu gleichen Teilen ein.

Gewerbesteuer

Auch die Schätzung der durchschnittlichen Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen (brutto) lehnt sich eng an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ für die westdeutschen Länder an. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hatte 2009 deutliche Spuren in der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens hinterlassen. 2010 stabilisierte sich das Aufkommen, während das Jahr 2011 sogar ein dynamisches Wachstum aufwies. Diese erfreuliche Entwicklung soll sich – wenn auch mit abnehmender Dynamik – in den kommenden Jahren fortsetzen.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihrer Ergebnis- und Finanzplanung zu veranschlagen.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2012 sind dafür 700 Mio. EUR und in 2013 rd. 720 Mio. EUR vorgesehen.

In 2013 werden außerdem die in 2012 geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Ist-Ergebnissen abgerechnet. Die Abrechnung für das Jahr 2011 betrug 19,052 Mio. EUR und wurde im April 2012 ausgezahlt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Kompensationszahlungen werden nach denselben Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. S. 671) wurden Maßnahmen zur Strukturverbesserung in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen. Die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. € zur Konsolidierung des Landeshaushalts entfällt. Außerdem werden die Kommunen in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen an der Grunderwerbsteuer beteiligt (2012 = 150,9 Mio. €). Diese Verbesserungen waren im GFG 2011 enthalten und sind für das GFG 2012 sowie für die folgenden GFG vorgesehen.

Im Steuerverbund des GFG 2012 ist für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz ein Vorwegabzug in Höhe von 65 000 000 EUR vorgesehen, der auf Grund der genannten Vorschrift im GFG 2013 auf 115 000 000 EUR erhöht wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 02. April 2009 (GV. NRW. S. 187), sogenanntes Konjunkturpaket II]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Ab dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen. Die Beteiligung wird für das Jahr 2012 vorläufig mit 40 440 000 EUR angesetzt und im GFG 2013 abgerechnet. Die Beteiligungen in zukünftigen Jahre werden voraussichtlich ähnliche Größenordnungen haben.

Die Veränderungsdaten der Investitionspauschalen werden sich voraussichtlich auch im GFG 2013 trotz der genannten Abfinanzierung und bei einer vermutlichen Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse sowie der Beibehaltung der konstanten Ansätze für die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale eine stärker erhöhen als die Veränderungsdaten der Schlüsselzuweisungen.

Den Gesetzentwurf für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 auf der Basis des bisherigen, am 21. Dezember 2011 in den Landtag (LT. Drs. 15/3402) eingebrachten Entwurfes und dessen erneute Einbringung in den Landtag hat das Kabinett im Juli 2012 beschlossen. Während mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 lediglich die Grunddaten gegenüber den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre aktualisiert wurden, geht es beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 um die Umsetzung der Ergebnisse des ifo-Gutachtens „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ und der Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der ifo-Kommission vom 25. Juni 2010 (Lt.-Vorlage 15/21).

Im Rahmen des GFG 2012 werden derzeit Abschlagszahlungen auf der Basis der Modellrechnung vom 21. Oktober 2011 an die Kommunen geleistet. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums können vor einer Entscheidung der Landesregierung über die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) 2013 bis 2016 und über die Eckpunkte des GFG 2013 noch keine verbindlichen Zahlen

genannt werden. Die unter II.1 angegebenen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr basieren auf der Mai-Steuerschätzung 2012 und der derzeitigen Struktur des GFG.

Personalaufwendungen

Die Verschlechterungen im Bereich der Erträge bzw. Einzahlungen seit dem Jahr 2009 machen es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen, damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn unter anderem durch das Ergebnis der Tarifvereinbarungen vom 31. März 2012, durch den weiteren Ausbau der Ü-3- -Betreuung sowie mögliche weitere Besoldungs- und Tarifierhöhungen ab dem Jahr 2014 bereits Druck bei den Personalaufwendungen besteht. Für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Haushaltsausgleich nur durch einen Eigenkapitalverzehr erreichen können, kann es erforderlich sein, unter der Steigerungsrate von zwei bzw. einem Prozent zu bleiben. Dies gilt erst Recht für überschuldete oder von der Überschuldung bedrohte Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch, wenn sie am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsraten im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Prognose wurde berücksichtigt, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt durch die aktuell gute konjunkturelle Entwicklung stabilisiert hat. Die Nachfrage nach Arbeitskräften bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau. Die Zahl der Erwerbslosen lag im Mai 2011 bei rund 2,86 Millionen. Dies entsprach einer Quote von 6,7 %. Im Mai 2011 lag sie noch bei 2,96 Millionen. Konjunkturelle Indikatoren lassen aber erwarten, dass sich das wirtschaftliche Wachstumstempo im weiteren Jahresverlauf verlangsamen wird. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich aber weiterhin stabil positiv. Daneben wird das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland aus demografischen Gründen in den nächsten Jahren sinken und damit zu einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen führen.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben. Allerdings sind Pflichtaufgaben auch Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“ aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben ist deshalb nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen.

Umlagegrundlagen für die Kreise

Die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Landschaftsumlagen werden veröffentlicht sobald ausreichende statistische Daten für ihre Berechnung vorliegen.

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569